

Deutscher Bundestag

Stenografischer Bericht

172. Sitzung

Berlin, Mittwoch, den 1. Juni 2016

Tagesordnungspunkt 2:

Fragestunde

Drucksache 18/8566.....

16953 C

Anlage 18

Antwort

der Parl. Staatssekretärin Anette Kramme auf die Frage der Abgeordneten **Petra Pau** (DIE LINKE) (Drucksache 18/8566, Frage 36):

Wie soll sichergestellt werden, dass die nach dem geplanten Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Rechtsvereinfachung (vergleiche Antworten auf meine schriftlichen Fragen auf Bundestagsdrucksache 18/8567) künftig nicht mehr an anerkannte Flüchtlinge, die in Gemeinschaftsunterkünften ohne Möglichkeit einer Selbstversorgung leben, ausgezahlten Geldbeträge für häusliche Ernährung und Haushaltsenergie den Kommunen oder gegebenenfalls Ländern zur Verfügung gestellt werden, die derzeit, aber auch nach der Gesetzesänderung real für die Kosten insbesondere zur Deckung des Ernährungsbedarfs aufkommen, und warum trifft die Bundesregierung im Zuge der geplanten Gesetzesänderung diesbezüglich keine konkrete und verbindliche Regelung (bitte ausführen)?

Die Bundesregierung hat am 4. Mai 2016 eine Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zum Entwurf eines „Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung“ beschlossen. Dieser sieht für alle Personen, die nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) leistungsberechtigt und in Gemeinschaftsunter-

künften ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht sind, eine bis 31. Dezember 2018 befristete Übergangsregelung vor.

Sie hat zum Inhalt, dass Bedarfe für häusliche Ernährung und Haushaltsenergie durch Sachleistung gedeckt werden können. Folge ist ein entsprechend verringerter Geldauszahlungsanspruch im Hinblick auf den Regelbedarf. Auf diese Weise werden zum einen Doppelleistungen (ungekürzte Geldleistung zur Deckung des Regelbedarfs plus kostenlose Gestellung einer Verpflegung) vermieden. Zudem steht der nicht ausgezahlte Geldbetrag zur Verfügung, um ihn an die Kommunen oder Länder, die derartige Gemeinschaftsunterkünfte betreiben, weiterzuleiten und sie entsprechend zu entlasten.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass Kommunen oder Länder, die solche Gemeinschaftsunterkünfte betreiben, auf der einen Seite und Jobcenter auf der anderen Seite eine Vereinbarung über die Weiterleitung der entsprechend zur Verfügung stehenden Mittel treffen werden. Soweit dies nicht der Fall sein sollte, kann nach Auffassung der Bundesregierung im Einzelfall ein Rechtsanspruch der Kommunen oder Länder gegenüber den Jobcentern (dort: gegenüber der Agentur für Arbeit) auf Erstattung der Verpflegungskosten in Höhe des nicht ausgezahlten Geldbetrags nach den §§ 102 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) bestehen.

Anlage 19

Antwort

der Parl. Staatssekretärin Anette Kramme auf die Frage der Abgeordneten **Petra Pau** (DIE LINKE) (Drucksache 18/8566, Frage 37):

Um wie viel teurer ist die Nahrungsmittelversorgung durch Fremdfirmen (Caterer usw.) in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit gegenüber den im SGB II für die Ernährung sonst vorgesehenen Sätzen (es wird lediglich eine grobe Schätzung erbeten), und wie soll nach Auffassung der Bundesregierung damit umgegangen werden, dass selbst die nach der geplanten Gesetzesänderung künftig nicht mehr ausbezahlten Geldbeträge voraussichtlich nicht annähernd ausreichen werden, um die realen Ausgaben der Kommunen bzw. Länder für die Sicherstellung der Ernährung in einer solchen Situation abzudecken?

Die Bundesregierung hat keinen Überblick über die Kosten der Nahrungsmittelversorgung durch Fremdfirmen in Gemeinschaftsunterkünften ohne Selbstversorgungsmöglichkeit.

Im Übrigen handelt es sich um Verträge, die

zwischen Kommunen oder Ländern und privaten Unterkunftsbetreibern ursprünglich nur für Personen abgeschlossen wurden, die dem Asylgesetz und dem Asylbewerberleistungsgesetz unterfallen. Im Hinblick auf anerkannte Flüchtlinge, die dem Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) unterfallen, besteht – solange diese noch keine eigene Wohnung gefunden haben oder noch keine ausländerrechtlichen Wohnsitzauflagen greifen – nur ausnahmsweise die Situation eines Lebens in Gemeinschaftsunterkünften.

Im Zusammenhang mit dem individuellen Anspruch anerkannter Flüchtlinge auf Sicherung des Existenzminimums nach dem SGB II ist es rechtssystematisch folgerichtig, eine Doppelleistung zu vermeiden und sich beim Wert der Sachleistung „Verpflegung“ an den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben zu orientieren. Auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Kommunen/Ländern einerseits und Unterkunftsbetreibern andererseits hat die Bundesregierung keinen Einfluss.